

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 31 (1984)
Heft: 1-2

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbriefe

tionstätigkeit nicht nur der Zivilschutzverband, sondern auch das BZS und die kantonalen Ämter für Zivilschutz aufgerufen sind. Ich bin allen Stellen dankbar für eine Konkretisierung der Informationen im oben beschriebenen Sinn.

Ich verbleibe

Peter Christen, Niederdorf

Antwort von Willy Heeb



Sehr geehrter Herr Kreiliger, Ihren offenen Brief, der auch in der letzten

«Zivilschutz»-Nummer abgedruckt worden ist, habe ich erhalten und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der Artikel in der «Züri-Woche» stammt nicht von mir, sondern vom Journalisten Herrn Alfred Messerli, Mitarbeiter der «Züri-Woche». Es handelt sich um die Eindrücke und die Erlebnisse dieses Journalisten anlässlich eines einwöchigen Grundkurses für Schutzraumchefs. Die erlebten Missstände sind also subjektiv.

Es ist richtig, dass ich auf die Frage betreffend vollamtlichen und nebenamtlichen Instruktoren mich in der Weise geäussert habe, wie es in der Zeitung steht. Es entspricht der Tatsache, dass ein «nebenamtlicher» Instruktor heute in der Regel noch etwa eine Woche instruiert kann. Selbstverständlich würde ich es begrüssen, wenn dies während mehrerer Wochen pro Jahr möglich wäre, wie das bei Ihnen der Fall ist.

Der Vergleich mit der Armee ist meines Erachtens nicht zulässig. Ein Milizhauptmann bei der Schweizer Armee hat ohne WK 93 Wochen Ausbildungszeit hinter sich, bevor er eine Kompanie übernehmen kann. Ein Quartierchef als kleiner Zivilschuhauptmann mit rund 100 Unterstellten kommt heute ohne Übungen auf 20 Ausbildungstage.

Ich möchte festhalten, dass ich das Milizsystem sowohl in der Armee als auch im Zivilschutz für das zweckmäßigste und auch billigste System halte. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Für die Grundausbildung jedoch bin ich der Ansicht, dass in der Regel effizienter mit sogenannten vollamtlichen Instruktoren gearbeitet werden kann. Mit Ausnahme, wenn der nebenamtliche Instruktor sich mindestens 5 bis 10 Wochen pro Jahr für

Für Zivilschutz- Geheimhaltung



Zum Artikel «Zivilschutz, bald Geheim- sache?» von Nummer 11/12 1983.

Ich stimme dieser Ansicht von Herrn Vögeli voll und ganz zu. Meiner Meinung nach sollte sich die Geheimhaltung vor allem auf die oberen ZS-Kader beziehen. Im gleichen Heft werden auf Seite 36 zwei Ortschefs mit Namen und Ort bekanntgegeben, sowie auch an anderen Stellen. Für den Ernstfall sehe ich eine grosse Gefahr darin, dass durch «Ausschaltung» von Feindeshand der in Schlüsselpositionen tätigen Personen die örtliche Zivilschutzorganisation aus den Angeln gehoben werden könnte. Es sollte daher genügen, wenn die unmittelbar mit diesen Kaderleuten zusammenarbeitenden lokalen Stellen über deren Namen und Adressen informiert wären. Dagegen freuen mich viele der ausgezeichneten Artikel in dem von mir seit Jahren abonnierten Heft, wie unter anderen «Das Märchen von der Strahlenkrankheit».

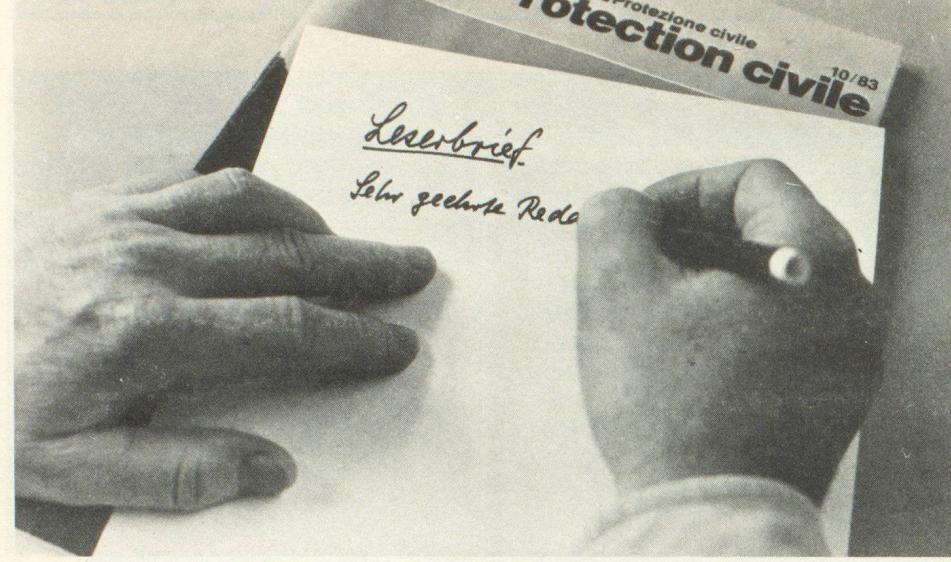
Dr. L. Ryffel
DC AC, Schwellbrunn AR

Frauen noch mehr motivieren



Es ist unverkennbar, dass Ihre Zeitschrift in letzter Zeit in gestalterischer

und inhaltlicher Hinsicht an Profil gewonnen hat. Trotzdem möchte ich Ihnen im folgenden eine Anregung geben:



Als Zivilschutz-Interessierter habe ich letzthin mit einigen Frauen über das Verhalten im Kriegs- und Katastrophenfall gesprochen. Bald kam das Gespräch auf die Schutzzäume und den Zivilschutz. Es fiel mir auf, dass die Existenz der Schutzzäume einigermassen bekannt war, nicht aber die Art und Weise von deren Bezug und Einrichtung: wann und wie wird der SR eingerichtet? Wann und wo und wie kann gekocht werden? Ist dies überhaupt möglich im Schutzraum? Wird ein Trocken-WC eingerichtet? Sollte der (Einfamilien-)Hauseigentümer dieses schon in Friedenszeit anschaffen? usw.

Ich muss gestehen, dass ich nicht auf alle diese Fragen eine genaue Antwort wusste, obwohl ich mich mit dem Zivilschutz beschäftige. Ob es wohl noch andern so geht?

Sollte man in der – höchst wichtigen – Informationstätigkeit nicht mehr auf solche konkreten Fragen eingehen? Der Zivilschutz hat in seinen Reihen Lücken, da zu wenige Frauen freiwillig ZS-Dienst leisten. Könnte man nicht durch eine Broschüre/Faltblatt, das spezifisch auf (Haus-)Frauenfragen eingeht und an die Frauen verteilt würde, vielen Frauen (und auch Männern) eine konkretere Vorstellung der Zivilschutzidee und ihrer Ausgestaltung geben? Und sie dadurch zur freiwilligen Mitwirkung im Zivilschutz motivieren?

In diesem Zusammenhang müsste auch vermehrt darauf hingewiesen werden, dass gewisse ZSO in Ausbildungskursen Liegegestelle herstellen, die von den Hauseigentümern bestellt werden können und ihnen gegen Bezahlung eingebaut werden. Die übrigen ZSO sollten zur Nachahmung dieser sehr guten Idee ermuntert werden. Vielleicht käme man so auch der Lösung des beunruhigenden Problems des enormen Holzbedarfs bei Einrichtung der SR näher?

Es ist mir klar, dass zu dieser Informa-

Instruktionsdienste zur Verfügung stellen kann. Aber dies ist heute leider praktisch nicht mehr möglich. Es liegt mir nicht im Entferntesten daran, die nebenamtlichen Instruktoren abzuwerten, wie Sie schreiben. Mein Ausbildungschef, die vollamtlichen Instruktores und auch ich selber schätzen das nebenamtliche Lehrpersonal sowohl menschlich wie auch fachlich in jeder Beziehung. Selbstverständlich fasse ich Ihre Äusserungen nicht als Ehrbeleidigung auf, im Gegenteil freut es mich, dass es im Zivilschutz noch Leute gibt, die sich mit Leib und Seele für unsere wichtige Aufgabe zum Schutz unserer Bevölkerung im Rahmen der Gesamtverteidigung engagieren. In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Bemühungen und gratuliere Ihnen für Ihr Engagement als nebenamtlicher Instruktor.

Zivilschutz der Stadt Zürich
Willy Heeb, Ortschef

Schutzraumkontrolle: Bekanntes Milizsystem



Sehr geehrter Herr Müller, in der Zivilschutzzeitung 11-12/83 habe ich Ihre sehr interessanten Ausführungen über die kommunale Übung des Schutzraumdiestes der Stadt Biel gelesen.

Gestatten Sie meine Mitteilung, dass eine gleiche Übung mit Miliz-Zivilschützern bei uns schon am 25./26. Oktober 1982 durchgeführt wurde. Im Einsatz standen von den drei zu einer Zivilschutzorganisation zusammengeschlossenen Gemeinden Teufenthal, Oberkulm und Unterkulm insgesamt 48 Mann im Einsatz.

Ziel und Zweck der kommunalen Übung war die Kontrolle der künstlich belüfteten Schutzräume und das Erstellen der Mängellisten. Von den 216 kontrollierten Schutzräumen wiesen deren 42 Mängel auf. Die Hauseigentümer wurden daraufhin mittels Brief orientiert und gemäss Artikel 9 BMG gebeten, die festgestellten Mängel sofort beheben zu lassen.

Sie sehen also, was in andern Kantonen erst heute in grossen Städten durchgeführt wird, scheint bei uns «Kleinen» schon der Vergangenheit anzugehören. Übrigens: Eine Checkliste über die Schutzraumkontrolle ist bei uns schon im August 1980 entwickelt worden. Orientierungshalber werden in einer kommunalen Übung

im Oktober 1984 unter anderem die bemängelten Schutzräume nochmals überprüft um festzustellen, ob die Hauseigentümer unserer Aufforderung in der Zwischenzeit Folge geleistet haben.

Es liegt mir fern, mit meinem Brief Ihre und der ZSO Biel geleistete Arbeit in irgendwelcher Weise zu mindern, sondern festzustellen, dass kleine ZSO nicht untätig die Hände im Schoss haben, sondern wie in diesem Falle längst die Pionierarbeit geleistet haben.

*Urs Läuppi, DC SRD
Kantonsinstruktor im Mzw D
Unterkulm AG*

Brille immer tragen



Vor allem möchte ich Ihnen für die vielen guten Berichte und Einsendung im «Zivilschutz» danken. Als BSO-Chef und zugleich auch Kantonsinstruktor kann doch manches gelernt und an Kursen verwendet werden. Als Ausbilder weiss ich jedoch nur zu gut, dass die Sicherheitsvorschriften von den Zivilschutzangehörigen nicht immer angewendet werden. So auch das Brillentragen beim Arbeiten mit dem autogenen Schneidgerät (Bild in Nr. 6/83). In den Weisungen über die Verhütung gesundheitlicher Schädigung im Zivilschutz steht auf Seite 17 Punkt 3.2.11 Autogene Schneidgeräte «Bei der Arbeit müssen getragen werden: Helm, Schutzbrille (dem Gerät beiliegend)»

Nur sollten die Augen geschützt werden und nicht der Helm wie im Bild dargestellt.

*E. Jung, c/o Georg Fischer AG
Schaffhausen*

Anmerkungen zum Betrieb der SE 125



Vor einigen Jahren wurde an einer überregionalen Übung in unserer Gegend festgestellt, dass die Reichweite der Funkgeräte SE 125 unter günstigen Voraussetzungen 20 km und mehr betragen kann. Diese (nicht neue) Tatsache bestätigt sich wiederholt bei Übungen unserer ZSO: unser Funk-

netz wird durch andere Funknetze gestört. Meist handelt es sich um Netze von ZSO, die zufällig im gleichen Zeitraum ihre kommunale Übung durchführen oder denselben Kanal benützen (durch den Kanton zugeteilt). Ein geordneter Funkverkehr ist meist erst wieder nach einem Kanalwechsel möglich.

Sicher können diese gegenseitigen (unbeabsichtigten) «Störaktionen» durch eine verbesserte Kanalzuteilung verminder werden; Wunder sind davon nicht zu erwarten. Als «Nicht-HF-Spezialist» überlasse ich die technische Seite dieses Problems gerne den Fachleuten. (Vielleicht schlummern noch irgendwo ungeahnte Möglichkeiten!) Ich muss aber unumwunden zugeben, dass mir beim Gedanken an einen Ernstfall hinsichtlich Funkverkehr etwas mulmig wird. An jemanden, der stören will (z. B. ein Gegner), denke ich lieber schon gar nicht!

Für Super-Wunder-Patent-Rezepte, die in der Praxis auch etwas taugen, dürfte es genügend Interessenten geben, mich eingeschlossen. Bis diese eintreffen, hier einige Gedanken:

1. Ist es denkbar, dass die zuständigen Stellen (Kanton) sowohl Kanal- wie Namenszuteilung offenlegen? Die betreffende ZSO bzw. deren DC Uem hätte damit wenigstens die Möglichkeit,

a) koordiniert die gegenseitige «Störanfälligkeit» zu überprüfen,
b) über andere Mittel (z. B. Telefon) Verbindung miteinander aufzunehmen, falls man sich über Funk gegenseitig stört, aber ein direkter Funkkontakt nicht möglich ist.

2. Unter Stabsangehörigen herrscht vielfach immer noch die Meinung, mit Funk seien alle Übermittlungsprobleme einfach zu lösen (!)

Es gehöre überdies zum Status eines Stabsangehörigen, mit einem Funkgerät oder gar mit einem «persönlichen Funker» ausgerüstet zu sein. («Dem einen funk's mit seinem Geist, dem andern mit dem G'rät nur, meist!»)

Wichtig scheint mir deshalb, dass in den entsprechenden Ausbildungsgängen (SK wie auch «Funk-Lektionen» in den ZSO) die Einsatzmöglichkeiten der Funkgeräte klar und realistisch dargestellt wird.

3. Auch «funkbesessene» Uem DC sollen ihr Augenmerk vermehrt dem drahtgebundenen Netz (Telefon) zuwenden: der Ausbau der ZS-eigenen, festen Übermittlungsinstallationen ist der Beschaffung zusätzlicher (über den Sollbestand hinausgehender) Funkgeräte vorzuziehen. Die Verordnung über den ZS vom 27. November 1978 lässt das in Artikel 115/1 zu.
Ulrich Aebi, Strengelbach AG